

Unterricht		Teilnahme + Vorbereitung + Mitarbeit + Ausführung gestellter Aufgaben + Mitführen von Büchern u. ä.	
Vorgehensweise bei Schulversäumnissen	Erkrankungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krankheitsbedingte Abwesenheit (Grundsatz)</li> </ul>	<p>→ <b>VZ:</b> Benachrichtigung der Klassenleitung <b>am ersten Krankheitstag</b> vor Unterrichtsbeginn; eine schriftliche Begründung der Fehlzeit muss der Klassenleitung unaufgefordert spätestens am dritten Schultag nach der Beendigung der Abwesenheit persönlich vorgelegt werden, <b>bei Minderjährigen bedarf die Entschuldigung</b> der Unterschrift eines*einer Erziehungsberechtigten. <b>Bei Abwesenheit an Tagen angekündigter Leistungsnachweise ist zwingend innerhalb von 3 Tagen ab Beginn der Abwesenheit ein/e schriftliche Entschuldigung/Attest einzureichen.</b> Ansonsten kann der Leistungsnachweis nicht nachgeholt werden und wird mit 'ungenügend' bewertet.</p> <p>→ <b>TZ: unverzügliche Benachrichtigung des Ausbildungsbetriebs</b> und der Klassenleitung vor Unterrichtsbeginn; <b>Entschuldigungen</b> müssen schriftlich erfolgen und sind stets von der Ausbilderin/dem Ausbilder abzuzeichnen (Stempel und Unterschrift). Sie müssen der Klassenleitung innerhalb von 15 Tagen – gerechnet ab dem 1. Fehltag – unaufgefordert vorgelegt werden. <b>Wird ein/e Entschuldigung/Attest bei Abwesenheit an Tagen angekündigter Leistungsnachweise nicht rechtzeitig vorgelegt, kann der Leistungsnachweis nicht nachgeholt werden und wird mit ‚ungenügend‘ bewertet.</b></p> <p>→ Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen (vgl. § 43 SchulG NRW). Dies gilt grundsätzlich bei Abwesenheiten unmittelbar vor und nach den Ferien.</p> <p>→ Atteste, die nicht durch den persönlichen Besuch einer Ärztin/eines Arztes erlangt worden sind, werden nicht akzeptiert (Online-Atteste).</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ... während des Unterrichtstages</li> </ul>	<p>→ Die Abmeldung erfolgt bei dem*der zuständigen Fachlehrer*Fachlehrerin. Auch diese versäumten Stunden müssen bei der Klassenleitung schriftlich entschuldigt werden. Ein eigenmächtiges Verlassen der Schule wird als unentschuldigt gewertet.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ... bei Abschlussprüfungen</li> </ul>	<p>→ unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes; andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung bewertet (vgl. § 19 APO-BK, Allg. Teil).</p>
	andere Gründe	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zwingende persönliche oder familiäre Gründe (z. B. Todesfall in der Familie, Vorstellungsgespräch)</li> </ul>	<p>→ <b>VZ:</b> frühzeitige Mitteilung (i. d. Regel 14 Tage vorab) an Klassenleitung, die über Beurlaubungen bis zu einem Tag entscheidet</p> <p>→ <b>TZ:</b> Befreiung aus betrieblichen Gründen nur in Ausnahmefällen möglich.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verspätung</li> </ul>	<p>→ Schriftliche Entschuldigung an den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin mit Angabe des Grundes</p> <p>→ Die Klassenleitung entscheidet über entschuldigte/unentschuldigte Fehlzeit</p> <p>→ Hinweis: Ein Schulversäumnis gilt nur dann als entschuldigt, wenn die Gründe durch den Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten sind, z. B. Krankheit, Unfall (vgl. § 43 SchulG NRW). Wer z. B. verschläft, fehlt unentschuldigt.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arztbesuche, Fahrstunden etc.</li> </ul>	<p>→ Sind grundsätzlich nur außerhalb der Unterrichtszeiten möglich.</p>

Der Lernstoff muss eigenverantwortlich nachgeholt werden.